

Volks- & Anzeigebblatt.

Abonnementspreis:
vierteljährlich
bei der Expedition 90 Pfg.,
durch die Post bezogen 1 Mt. 15 Pfg.
Ersteinst
Dienstag, Donnerstag & Samstag.

Mit Unterhaltungsblatt.
Passende Einserungen werden mit Dank angenommen und unter Umständen entsprechend honorirt.

Einrückungs-Gebühr:
die dreispaltige Zeile oder deren
Raum 6 Pfennig.
Anzeigen, die Montag, Mittwoch
und Freitag bis Mittag 12 Uhr
eintreffen, finden Aufnahme.

Nro. 129. | Winnenden, Donnerstag den 2. November 1882. | 34. Jahrgang.

Waiblingen.

Bekanntmachung.

In Folge Erlasses des K. Oberamts hier vom 27. October d. Jz. wird Nachstehendes hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Vorschriften in Betreff der Verhütung von Feuergefährlichkeit. Reg.-Blatt vom Jahr 1876.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen und bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, sowie bei dem Verkehr mit solchen die zur Verhütung von Feuergefährlichkeit erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

§ 2.

Familienhäupter und Dienstherrschaften haben die Verpflichtung ihre Familienglieder, Hausgenossen und Dienstleute zur Erfüllung vorstehender Vorschrift (§ 1.) anzuhalten.

Die Inhaber oder Vorsteher von Anstalten, Fabriken, Werkstätten, größeren Waarenlagern und dergl. sind gehalten, die sorgfältige Verwahrung leicht entzündlicher Stoffe, sowie den Verkehr mit denselben und die vorsichtige Behandlung von Feuer und Licht durch die Angestellten, Angehörigen oder Arbeiter entweder selbst zu überwachen, oder durch hierfür besonders bezeichnete zuverlässige Personen überwachen zu lassen. Für Etablissements von größerer Ausdehnung oder besonderer Feuergefährlichkeit kann die Einrichtung einer Nachtwache verlangt werden.

Ebenso haben die Gastwirthe dem Verkehr mit Feuer und Licht in ihren Gasthäusern die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken.

§ 3.

Kindern, Geisteskranken und Betrunknen dürfen Feuer und Licht Schießpulver Feuerwerk oder andere leicht entzündliche Stoffe nicht ohne die zur Vermeidung von Gefahr nöthige Vorsicht anvertraut werden.

B. Von dem Benehmen mit Feuer, Licht.

§ 4.

In Gebäuden dürfen Feuer in der Regel (vgl. § 5 und 14 Abs. 2) nur in vorschriftsmäßigen Feuerstätten angezündet werden.

§ 5.

Glut-Häfen und Glut-Pfannen, sowie Räucher-Pfannen dürfen in Scheunen, Ställen, Böden oder anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Gegenstände dienen, nicht benützt werden.

In anderen Räumen ist deren Benützung nur dann gestattet, wenn sie aus feuer sicherem Material bestehen und Glut-Häfen und Pfannen überdies feuer sicher geschlossen sind. Dabei dürfen jedoch dergleichen Behältnisse nicht auf oder in gefährlicher Nähe von brennbarem Material aufgestellt werden.

§ 6.

Holzspähne und ähnliche Glut und Aschenabfall gebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nicht verwendet werden.

§ 7.

Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu betreten oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu nähern, ist verboten.

Ebenso ist es nicht erlaubt, in den bezeichneten Räumen Tabak zu rauchen oder Reibfeuerzeuge zu verwenden.

Ist in solchen Räumen der Gebrauch von Licht unvermeidlich, so darf solches nicht ohne Aufsicht gelassen und muß zur Verwahrung desselben eine geschlossene und wohlverwahrte Laterne benützt, auch solche entfernt von feuerfangenden Material niedergestellt oder aufgehängt werden.

Bevor geschlossene Gefäße, in welchen Phosphor, Aether, Weingeist, Erdöl, Terpentinöl, und dergleichen lagern, mit der Laterne (Abs. 3) betreten werden, ist zur Befreiung etwa angesammelter brennbarer Dünste ein genügender Luftzug herzustellen.

257 13

Die gleiche Vorsicht ist zu beobachten, wenn in geschlossenen Gefäßen der Geruch oder andere Umstände auf ausgetretenes Leuchtgas hinweisen.

§ 8.

Die Vorschriften des § 7. Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Räume, in welchen Futter geschnitten, Getreide ausgebrochen und Hanf oder Flachs gebrochen, gerieben, geschwungen, gehechelt oder von Säilern verarbeitet wird.

§ 9.

In Gefäßen, in welchen leicht feuerfangende Stoffe sonstiger Art verarbeitet, gereinigt oder getrocknet werden, wie in Bohmühlen, Fourniersägereien, Trockenstuben und dergleichen, sind ebenfalls Laternen oder wenigstens durch Glasugeln oder Cylinder verwahrte Flammen zu benützen und diese nicht ohne Aufsicht zu lassen.

§ 10.

Wird in den Werkstätten der Holzarbeiter offenes Licht gebraucht, so muß dasselbe an durchaus feuer sicherer Stelle oder wenigstens auf einem metallenen Leuchter angebracht sein, welcher einen schweren Fuß von mindestens 20 cm. im Durchmesser und einen Rand von wenigstens 3 cm. Höhe hat. Auch darf das Licht nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§ 11.

Auf Feuerherden und in Kaminen, dergleichen in und auf den Defen darf Holz nur für Haushaltungszwecke in kleineren Quantitäten und mit Vorsicht gedörrt werden.

§ 12.

Das Dörren von Hanf oder Flachs mittelst Feuer ist in Wohngebäuden und in gefährlicher Nähe von solchen oder anderen Gebäuden verboten und darf namentlich auch nicht in Backöfen, welche an oder in den Häusern sich befinden, vorgenommen werden, ist vielmehr nur in solchen vorschriftsmäßig hergestellten Backöfen oder besonderen Dörrlokalen zulässig, welche von anderen Bauten so weit entfernt sind, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

§ 13.

Das Auslassen von Schmalz und Talg, das Sieden von Del, Pech, Lack, Firniß und dergleichen muß, soweit es nicht bloß zum eigenen Gebrauch in Haushaltungen stattfindet, entweder im Freien entfernt von Gebäuden und feuerfangenden Gegenständen oder in ganz feuer sichereren Lokalen bei geschlossenem Feuer vorgenommen werden.

§ 14.

Im Freien darf Feuer in gefährlicher Nähe von feuerfangenden Gegenständen oder an Gebäuden nicht angezündet oder unterhalten werden.

Wo bei Bauarbeiten außerhalb oder innerhalb von Gebäuden Feuer oder Gluth nothwendig sind, müssen diese in feuer sicherer Weise verwahrt und aufgestellt sein.

Auf Straßen und öffentlichen Plätzen sind offene Feuer nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur gemäß den hiebei im einzelnen Falle ertheilten besonderen Vorschriften zulässig.

Solche Feuer (Abs. 2 und 3) sind stets zu beaufsichtigen und ehe sie verlassen werden, vollständig auszulöschen.

§ 15.

Bezüglich der Aufstellung von beweglichen Dampfkesseln für vorübergehende Zwecke bleiben die Bestimmungen des § 23 der Ministerial-Verfügung vom 14. Dezember 1871 (Reg.-Bl. S. 360) maßgebend.

1) Nach denselben sind bei Benützung von Lokomobilen in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuergefahr zu treffen, insbesondere ist ausreichend Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können.

2) In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen Lokomobile nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verköhlung nicht aufbewahrt werden.

3) Im Freien ist die Ausstellung und Benützung von Lokomobilen nur dann zulässig, wenn sie mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger versehen sind und der Ort der Ausstellung von Gebäuden wenigstens 6 Meter und von leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen oder öffentlichen Straßen und Wegen so weit entfernt ist, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist.

4) Den Ortspolizeibehörden liegt ob, über die gehörige Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen und nach Umständen die zur Vermeidung von Gefahr etwa weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 16.

Fackeln, Windlichter, Pechkränze und Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis und unter Einhaltung der hiebei ergehenden Anordnungen benützt werden.

§. 17.

Das Brennen und Verpichen der Fässer darf innerhalb der Ortschaften nur zur Tageszeit und nur bei windstiller Witterung auf solchen Plätzen stattfinden, wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde keine Feuergefahr zu befürchten ist.

Die Vornahme dieses Geschäfts auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und unter genauer Einhaltung der hiebei angeordneten Sicherungsmaßregeln zulässig.

§. 18.

Hinsichtlich des Schießens aus Feuerwaffen und des Abbrennens von Feuerwerk sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich §. 367 Ziff. 8 und §. 368 Ziff. 7, sowie des Gesetzes vom 1. Juni 1853, betreffend den Besitz und Gebrauch von Waffen Art. 8 und 10, maßgebend.

C. Von der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.

§. 19.

Asche jeder Art darf nur in Gefäßen von feuerfestem Material oder an feuer sichereren Orten aufbewahrt werden, in keinem Fall auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schuppen oder an Orten wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfasche, welche nicht in der vorbezeichneten Weise aufbewahrt werden will, darf nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§. 20.

Rohes Erdöl darf innerhalb der Ortschaften nie und gereinigtes Erdöl nur in Quantitäten bis zu 250 Kilogramm (5 Ctr.) aufbewahrt werden.

Letzteres muß so raffiniert sein, daß sein spezifisches Gewicht bei einer Temperatur von 10° R. mindestens 0,80 beträgt und ein brennendes Zündhölzchen beim Eintauchen in das Del erlischt, ohne dieses zu entzünden.

Die Gefäße, aus welchen Erdöl und ähnliche Gegenstände bei dem Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

§. 21.

Größere Vorräthe von unausgedroschenem Getreide, Stroh, Heu, Dohm, Hanf, Flachs und Streumaterial, sowie von anderen leicht feuerfangenden oder schwer löschbaren Stoffen, namentlich Phosphor, Aeter, Weingeist, Schwefelkohlenstoff, Petroleum, Photogen, Camphin, Terpentindöl und ähnliche Oelen, Firnissen, Lacken, Theer, fetten Oelen, Talg, Schmiere, Pech, Harz und Schwefel, dürfen für längere Dauer nur in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Freien, beziehungsweise in sogenannten Feimen sind derartige Lagerungen nur in einer solchen Entfernung von Gebäuden und Waldungen zulässig, welche eine Feuergefahr nicht befürchten läßt.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich einzelner obiger Gegenstände von besonders feuergefährlicher Art die in dem geschlossenen Raum zulässige Menge derselben erforderlichen Falls festzusetzen. Ebenso steht denselben zu, für die im Freien aufbewahrten Gegenstände die Größe des erforderlichen Abstandes je nach der Beschaffenheit und Bestimmung der benachbarten Gebäude und nach den sonstigen örtlichen Verhältnissen, wie nach der Natur und Menge der dabei in Frage kommenden Gegenstände durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu bestimmen.

§. 22.

Bei der Bereitung und dem Gebrauch des Leuchtgases sind alle zur Vermeidung von Feuergefahr und Explosionen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten in dieser Beziehung die nöthigen besonderen Vorschriften durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu treffen.

§. 23.

Gleiches gilt in Beziehung auf die Bereitung, Versendung, Lagerung und den Verkauf von Schießpulver (vergl.) Verfügung der Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern vom 17. Dezember 1874, Reg.-Bl. S. 325) oder anderen explodirenden Stoffen, Feuerwerk und Reibfeuerzeugen.

§. 24.

Innerhalb der Wohngebäude dürfen Vorräthe von Holz und anderen Brennmaterialien nicht in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann. Gegenüber von Kaminen ist mindestens eine Entfernung von 90 cm einzuhalten.

Größere Vorräthe von Kohlen dürfen nur in Lokalen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen.

Im Uebrigen kommt den Polizeibehörden zu, nähere Bestimmungen darüber zu ertheilen, inwieweit die Aufbewahrung größerer Vorräthe anderer Brennmaterialien in oder in der Nähe von Gebäuden zulässig ist.

§. 25.

Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufzubewahren, ist verboten.

Namentlich darf die Aufbewahrung größerer Vorräthe von Salpeter, salpetersaurem Natron (Chilisalpeter), chlorsaurem Kali und ähnlichen Salzen nicht für längere Zeit in demselben Raume mit leicht feuerfangenden Gegenständen oder starken Säuren stattfinden.

§. 26.

Ebenso ist verboten, gebrannte Kalksteine an oder in nicht massiven Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benützung zu lagern.

§. 27.

Vegetabilische Stoffe, wie Heu, Stroh, Dohm, Flachs, Hanf und dergleichen, sollen nur in trockenem Zustand in geschlossenen Räumen oder in Feimen aufbewahrt werden.

Ist dies wegen schlechten Wetters nicht möglich, so ist der betreffende Haufen, sorgfältig zu beobachten auch sind andere je nach der Beschaffenheit der Umstände von der Polizeibehörde zur Vermeidung der Selbstentzündung jener Stoffe angeordnete Vorkehrungen zur Ausführung zu bringen.

§. 28.

Die in Spinnereien sich ergebende Abfallwolle, und zwar sowohl die gefettete als die ungefettete, ist täglich aus den Arbeitsräumen zu entfernen.

Die Abfallwolle und die Puzabfälle, welche zur Reinigung von Maschinen, Lampen und dergleichen dienen, dürfen innerhalb der Gebäude nur in vollkommen feuer sichereren Behältern aufbewahrt und außerhalb von Gebäuden nur in Gruben, welche, wenn sie nicht mindestens 15 Meter von Gebäuden entfernt liegen, feuer sicher zu bedecken sind, gelagert werden.

§. 29.

Das Aufhäufen von in Del gebeizten und abgetrockneten Tüchern in Zimmern ist untersagt.

Solche Stücke, die sich noch in warmem Zustande befinden, dürfen nur in den Heizlokalen und unter gehöriger Aufsicht aufgehäuft werden.

Zum Trocknen sind die Tücher in einer gehörigen Entfernung von den Eisenröhren anzuhängen.

§. 30.

Aus Dachlücken, Fenstern, Thüren, Zuglöchern oder anderen Gebäudedöffnungen dürfen nirgends leicht feuerfangende Stoffe hervorragen.

Auch darf zur Verwahrung jener Oeffnungen gegen Außen, mit Ausnahme der Kellerfenster, Stroh oder ähnliches Material nicht verwendet werden.

D. Von der Reinigung der Feuerstätten und Kamine.

§. 31.

Die Hausbesitzer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, alle Feuerstätten, Rauchabzugsröhren und Kamine so oft reinigen zu lassen, als zur Verhütung von Feuergefahr nothwendig ist.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, in Betreff der Reinigung der Kamine die erforderlichen näheren Vorschriften zu ertheilen. (Vergl. Verfügung des Ministeriums des Innern vom 3. Oktober 1876, betreffend die Kaminfeuerordnung, Reg.-Blatt S. 385.)

(Fortsetzung folgt.)

Hofkammeramt Waiblingen.



Verkauf von Weinmost



aus Königl. Weinbergen.

Am Samstag den 4. November Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr nach Ankunft der Züge werden auf der Hofkammeramtskanzlei in Waiblingen verkauft aus dem K. Weinberg in Stetten:

ca. 9 hl. Trollinger,
" 17 " Riesling,
" 4 " Weißwein.

Kleinheppach:

ca. 5 hl. Trollinger,
" 6 " Rothwein,
" 9 " Riesling,
" 5 " Weißwein.

Neustadt:

ca. 7 hl. Riesling,
" 4 " Weißwein.

Waiblingen, den 31. Oktober 1882.

K. Hofkammeramt
Gusmann.

Winnenden.

Auf vielseitiges Verlangen heute Mittwoch Abend

Concert

bei Restaurateur Silt z. Bahnhof,
ausgeführt durch die berühmten Zittervirtuosen Herrn Frank u. Gnida Braun,
bei ausgezeichnetem Wiener Bier.
Anfang 8 Uhr. Eintritt frei.

Weinversteigerung.



Donnerstag den 2. November Mittags 3 Uhr
werden auf dem Weingut Sonnenberg bei Winnenden
4 Hktl. prima Auslese an Ort und Stelle versteigert.



A. Lillensein.

Winnenden.

LIEDERTAFEL.

Heute Donnerstag Abends 8 Uhr
Monats-Versammlung

bei L. Baumann.

Zahlreiches Erscheinen erwartet.

Der Ausschuss.

Winnenden.

An & Verkauf von Staatspapieren,

Prioritäten, Pfandbriefen, Actien, Loosen, Coupons etc.,
Auszahlungen und Wechsel auf New-York sowie auf alle Plätze der
Vereinigten Staaten Nord-Amerikas. Dollars in Gold und
Greenbacks (Papiergeld) bei

Julius Finck.

Für die bestbekannte

Flachs-, Hanf- und Wergspinnerei Bäumenheim

Post- und Bahnstation, Bayern,

versendet jede Woche Flachs, Hanf & Werg frachtfrei:

Herr Gust. Gerhardt, Winnenden.

Winnenden.

Die auf heute Donnerstag anberaumte
Zwangs-Versteigerung von 1 Kuh etc.
unterbleibt.

Den 1. November 1882.

Gerichts-Vollzieher.
Rathsschreiber Nagel.

Wohnungs-Veränderung.

Vom nächsten Montag, den 6. No-
vember an, wohne ich in dem neuer-
bauten Hause des Herrn Werkmeister
Krämer (ander Bahnhofstraße gelegen.)
Winnenden, den 1. Novbr. 1882.

A. Kürner,
prakt. Arzt.

Winnenden.

Der untere Theil des Hauses von
Moriz Zaib ist angekauft, und kommt
am Samstag, Mittags 2 Uhr, auf
dem Rathhaus in Aufstreich, wozu Lieb-
haber eingeladen sind.

Winnenden.

Heute Donnerstag

Bockbraten.



nebstausgezeichnetem neuen
Pfälzerwein und Bier,
wozu höflichst einladet

Fr. Ackermann, z. Friedenslinde.

Winnenden.

Regenschirme.

Eine große Auswahl in allen Stoffen
von M. 1. 80 an, besonders aber
halbseidene sehr schöne von M. 7 an
empfiehlt

F. Fris, Schirmfabrikant.

Winnenden.

Eine schöne Wohnung von 3 Zimmern
Küche und allen Erfordernissen hat bis
Martini zu vermieten.

Wer? sagt die Redaktion.

Winnenden.

2 — 3 Wagen guten Dung hat
zu verkaufen,

Wer? sagt die Redaktion.

Winnenden.

Zur Verbesserung des diesjährigen

Wein-Mostes

empfehle ich

Ia. Gut-Zucker,

Ia. Crystall-Zucker,

Ia. Stampf-Melis,

sowie reinen Weingeist

aufs billigste.

G. Gerhardt.

Schuld- und Bürgscheine
sind zu haben bei Fr. Feyer, Buchdrucker.

Eine größere Parthie Kleiderstoffe und Buckfins, Cattune,
 sowie Weiswaren, Reste dieser Artikel,
Sonn- und Regenschirme,
Châles, Paletôts, Umhänge- und Regenmäntel
 zu sehr herabgesetzten Preisen bei

Ludwigsburg.

J. H. RUOFF.

Hertmannsweiler.

Hochzeits-Einladung.



Berwandte, Freunde und Bekannte, bei denen wir nicht persönlich erscheinen konnten, laden wir auf diesem Wege zu unserer nächsten **Donnerstag den 2. November im „Lamm“** hier stattfindenden Hochzeitsfeier freundlichst ein.

Der Bräutigam

Christian Gleich
 von Nellmersbach,

die Braut

Pauline Klöpfer
 von Hertmannsweiler.



Obiger Einladung anschließend ladet zu zahlreichem Besuch ergebenst ein.

Pfleiderer, z. Lamm.

Winnenden.

Kosthaus-Gesuch.

Für 2 Mädchen (Geschwister) v. 5 u. 8 Jahren, welche aber nicht von einander getrennt werden sollen, suche ich in einer empfehlenswerthen, christl. Familie ein Unterkommen. Hiezu lusttragende, christliche Eheleute — und nur solche — hier oder in einem Nachbarort, wollen sich in Balde bei mir melden.

Gottfr. Hafner.

Birkmannsweiler.

Einen noch gut erhaltenen Kochofen sammt Stein, im Zimmer heizbar, hat zu verkaufen.

Wilhelm Groß.

Landesnachrichten.

Seilbronn, 26. Okt. Daß der gegenwärtig von vielen Handwerksburschen durchgehendes beliebte Klage über mangelnde Arbeitsgelegenheit gegenüber eine reservirte Haltung sehr am Platze ist, zeigt folgende Thatsache, die gewiß nicht vereinzelt dasteht: Ein 27 Jahre alter Schuhmacher aus Bergheimfeld in Bayern ließ sich auf seiner Wanderung von Ulm nach Stuttgart von einem Reisekollegen ein fälschlich angefertigtes, auf einen Metzger ausgestelltes Arbeitsbuch geben, damit er auch die Metzgergeschenke erheben könne und richtig erhob er das Genossenschaftsgeschenk in Stuttgart, während er hier, seine ächten Papiere in der Tasche behaltend, das falsche Buch bei der Geschenkeerhebung aus dem Grund präsentirte, weil Schuhmacher auf dem Arbeitsnachweiskbureau gesucht waren, er aber keine Arbeit wollte, sondern nur das Geschenk zu erheben und dann vagabundirend weiter zu ziehen beabsichtigte. Die Polizei gebot ihm jedoch Halt und nun sitzt der Betrüger in Sicherheit, um der wohlverdienten Strafe für die Ausbeutung des Geldbeutels Anderer entgegengugehen.

Nürtingen, 25. Okt. Ein Bauer aus Echterdingen, brachte gestern auf den hiesigen Bahnhof einen Wagen Kraut mit seinem braunen

Winnenden.

Aus der landwirthschaftlichen Ausstellung von Kartoffeln in Deutsch-Neureuthern bringe ich in ca. 14 Tagen einen Waggon

Saat- und Speisefartoffeln

auf dem Winnender Bahnhof zum Verkauf und zwar folgende verschiedene Sorten, welche auf obiger Ausstellung mit der größten Anerkennung ausgezeichnet wurden und sich besonders für die hiesige Gegend (Boden) zur Ausfaat eignen, wie:

- 1) runde, rothe, sog. Neurothe, 2) runde, rothe, Belforter, 3) runde, rothe, sog. Pfirsich-Blüthe, 4) lange, rothe, sog. Heklen, 5) runde, gelbe, sog. Bodenlöpfer.

Wilhelm Mayer,
 z. Schwanen.
Backnang.

Bestellungen nimmt auch jetzt schon entgegen die Expedition dieses Blattes.

Anzeige.

Die Redaktion dieses Blattes hat von einer Kurzwaarenhandlung „C. Horn in Dresden“ zum vermittelnden Verluß erhalten: zur Erinnerung an die auf den 24. Jan. 1883 bevorstehende silberne Hochzeit des deutschen Kronprinzenpaares

1) ein Verloque à 50 S,

2) einen Kalender à 10 S,

bei Abnahme von 12 Stück hohen Rabatt.

Ein Exemplar ist zur Einsicht aufgelegt.

Der Winterfahrtenplan (Auszug aus dem Fahrplan der Württ. Eisenb.) ist per Stück 5 Pfg. zu haben in der Expedition dss. Blattes.

Winnenden.

Gesucht auf Lichtmess eine freundliche Wohnung von 3—4 Zimmer nebst Zugehör. Auskunft ertheilt

Gottfr. Hafner.

Winnenden.

Vaseline.

Ausgezeichnete und unschädliche Leder- oder Schuhschmiere empfiehlt

C. F. Binz.

Winnenden.

Bei Thomas Mayer Schreiner ist zu haben: gut gearbeitete Tische, Sessel und Stühl, Bettladen, Küchekästen, Nachtkästen Reise- und andere Koffer, 1 einfachen Kleiderkasten.

Winnenden.

Bettfedern & Flaum empfiehlt. Neue Betten werden auf das beste und billigste gefertigt.

Fr. Schnepfle.

Winnenden.

Lumpen, Weiner, Klauen, leere Erdölfässer und alte Regenschirmfischbein kauft zu den höchsten Preisen.

G. Häfer,
 am alten Graben.
Spezereihandlung.

Die Beschreibung der Stadt Winnenden und umliegenden Orte per Stück 20 Pfg. ist zu haben in der Buchdruckerei Winnenden.

zehnjährigen, etwa 250. M. werthen Pferde. Auf dem Heimweg über Neckarthailfingen kehrte er daselbst in der Krone ein und als er um 7 Uhr weiterfahren wollte, waren Roß und Wagen verschwunden. Bis heute ist trotz eifrigster Fahndung noch nicht die geringste Spur von dem Thäter und dem Fuhrwerk entdeckt.

Von der Metter schreibt man dem „Schw. M.“, daß vor kurzer Zeit einige Bauern, als sie bei Tagesgrauen in's Mähren gingen plötzlich hoch über ihren Häuptern hin einen großen feurigen Körper ziehen und eine Menge glühender Funken hinter sich austreuen sahen. Während sie ihm höchst verwundert nachschauten und ihn in der Ferne verschwinden sahen, sauste es auf einmal an ihrem Ohr vorüber und fuhr mit Getrach neben ihnen in Boden. Es war ein Meteor. Einer der Bauern fing an, in dem Loche, in dem der Spud verschwunden war und aus dem es dampfte und rauchte, mit seiner Sense zu graben, bis nach nicht langer Zeit ein glühend heißes, faustgroßes Stück Eisen vor ihm lag, natürlich einer der Funken, die der große Körper hinter sich ausgestreut. Das Stück ist, obwohl ziemlich schwer, durchaus fein porös und zeigt von einer Schmelzrinde nur geringe Spuren, harmonirt also nicht recht mit dem gewöhnlichen Meteoreisen.